

Kurztitel

Burgenländisches Arbeitnehmerförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 36/1987

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.1988

Text

§ 6

Anträge

Förderungsanträge sind beim Amt der Landesregierung unter Anschluß der Unterlagen, die zum Nachweis der Förderungswürdigkeit erforderlich sind, einzubringen.